

## **Satzung**

Gesellschaft zur Förderung des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln e.V.

Stand: 14.09.2020

### **Präambel**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sich ehrgeizige energiewirtschaftliche Ziele gesteckt. Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts soll das gesamte Energiesystem Europas grundlegend transformiert werden, gleichzeitig aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Leistungsfähigkeit der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union weiter ausgebaut werden. In diesem enormen Veränderungsprozess kann die Forschung des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI) einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der Entwicklung der globalen, europäischen und nationalen Energiemärkte sowie der strategischen und operativen Herausforderungen für die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen leisten. Die Gesellschaft zur Förderung des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln e.V. wird das EWI bei dieser Aufgabe materiell und immateriell unterstützen.

### **§ 1**

Die am 5. Mai 1943 errichtete "Gesellschaft zur Förderung des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln e.V." hat ihren Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

### **§ 2**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Wissenschaft und Lehre auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, Energieinformatik, Energiebetriebswirtschaftslehre und

Energiepolitik, insbesondere die Förderung im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Forschungstätigkeit, Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Projekten sowie die Zuwendung von Geld- und Sachmitteln an andere Körperschaften und an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von Absatz 1; die Zuwendung von Mitteln an in Deutschland unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts ist nur zulässig, wenn diese ihrerseits in Deutschland wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt sind.

(4) Der Verein kann andere Körperschaften errichten oder sich an anderen Körperschaften beteiligen.

### **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, soweit sie nicht ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 7**

Mitglied des Vereins kann jede öffentlich-rechtliche Körperschaft, jede Unternehmung des Wirtschaftslebens, sowie jede Einzelperson werden. Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgen.

## **§ 8**

Der Beitrag für Einzelpersonen beträgt mindestens EUR 100,00 pro Jahr. Der Beitrag für Körperschaften des Öffentlichen Rechts oder Privatrechts beträgt mindestens EUR 100,00, richtet sich aber nach den umsatzorientierten Kategorien der Beitragsordnung in ihrer jeweils gültigen Form. Näheres wird in der Beitragsordnung geregelt. Der Betrag ist fällig zum 15. Februar eines Jahres. Im laufenden Jahr nicht verausgabte Beiträge werden zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks vorgetragen.

## **§ 9**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder der Organe handeln, soweit in dieser Satzung nicht etwas Anderes geregelt ist, ehrenamtlich, d.h. sie erhalten für ihre Organtätigkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand keine Vergütung wie beispielsweise Sitzungsgelder. Dessen ungeachtet haben die Mitglieder der Organe Anspruch auf Ersatz der ihnen nachweislich im Zusammenhang mit ihrer Organtätigkeit entstandenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese der Höhe nach angemessen sind; ein pauschaler Aufwendungsersatz nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, z.B. die Erstattung von Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw nach der Entfernungspauschale, ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer Organtätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei nicht vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachter Schädigung von Mitgliedern des Vereins und Dritten stellt der Verein die Organmitglieder von Schadensersatzansprüchen frei. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß in Bezug auf Mitglieder des Vereins, die bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsmäßigen Vereinsaufgaben einen Schaden in nicht vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursachen.

## **§ 10**

Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten und der Direktorin / dem Direktor oder den Direktorinnen / Direktoren des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln. Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten werden für jeweils drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Wahlperiode kann die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit benennen. Jedes Vorstandsmitglied ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 11**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung, die spätestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung abgeschickt werden muss.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und insbesondere die von der Gesellschaft geförderten Tätigkeiten zu erstatten. Im Anschluss hieran soll eine allgemeine Aussprache stattfinden, die den Mitgliedern des Vereins Gelegenheit gibt, in Bezug auf die Tätigkeit des Vereins Wünsche zu äußern und Anregungen zu geben. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt. Für die Richtigkeit zeichnet der Vorstand oder eine / ein von ihm schriftlich benannte Beauftragte / benannter Beauftragter verantwortlich.

## **§ 12**

Der Vorstand des Vereins kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB bestellen, deren / dessen Vertretungsmacht sich auf alle Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung beschränkt.

## **§ 13**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung, die mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem Termin der Versammlung einzuberufen ist. Die Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder ist für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

(2) Sind in der Versammlung weniger als drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend, so ist, falls der Antrag, die Gesellschaft aufzulösen, nicht zurückgezogen wird, erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

---

Prof. Dr. Marc Oliver Bettzüge

---

Heike Heim

---

Dr. Frank Voßloh